



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Ausfüllhilfe zum Antragsformular

Zulassung eines Wärme- bzw. Kältenetzes

## **Allgemeines**

### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung kann nach Inbetriebnahme des Wärme- bzw. Kältenetzes<sup>1</sup> beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des Folgejahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme bzw. Kälte.

Der Zulassungsbescheid wird vom BAFA erst nach der Inbetriebnahme des Netzes und der Prüfung aller notwendigen Unterlagen (inklusive der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers) erteilt.

**Der Antrag muss bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des BAFA-Eingangsstempels, auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an.**

### **Bitte beachten Sie:**

- Der Antrag muss bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein. Auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an. Sollten Sie den Antrag erst zeitnah zum Fristablauf versenden, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld über die Postlaufzeiten bei Ihrem Postdienstleistungsunternehmen zu informieren und entsprechende Nachweise über den rechtzeitigen Versand **vor** dem 01.07. aufzubewahren.
- Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung der zwingend zum Antrag beizufügenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers (□siehe Merkblatt Wärme- und Kältenetze) einige Zeit in Anspruch. Zudem ist besonders zum Fristende mit einem starken Arbeitsaufkommen bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu rechnen. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (wie in etwa durch eine nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigung), empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige Beauftragung.

## **Zum Antragsformular**

### **zu 1 Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber (Antragstellerin/Antragsteller)**

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber.

Als Betreiber gilt derjenige, der die Wärme bzw. Kälte über das jeweilige Netz verteilt und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich ist.

Der Wärme- bzw. Kältekunde ist nicht berechtigt einen Antrag zu stellen. Das gilt auch dann, wenn diesem für den Netzanschluss Hausanschlusskostenbeiträge vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt bzw.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Netze“ genannt

die Kosten für den Hausanschluss vom Abnehmer allein getragen wurden.

Der Betreiber muss nicht zwangsläufig der Eigentümer des Netzes sein. Fallen Eigentum und Betrieb des Netzes auseinander, z.B. wenn das Netz an eine Tochtergesellschaft verpachtet wurde,

so bleibt ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich der Betreiber antragsberechtigt. Bitte geben Sie bei den Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefon und E-Mail-Adresse) denjenigen Mitarbeiter an, der bei Rückfragen zum Antrag am besten Auskunft geben kann.

## **zu 2 Einspeisende KW(K)K-Anlage**

Grundlage für die Angaben unter 2.1 und 2.2 bildet die Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplungsanlage, die im Wesentlichen gewährleistet, dass die Versorgung der an das Netz angeschlossenen Abnehmenden überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent) mit Wärme bzw. Kälte aus KW(K)K-Anlagen erfolgt.

### **zu 2.1 Angaben zum Betreiber der KW(K)K-Anlage**

Bitten geben Sie hier die Kontaktdaten des Betreibers derjenigen Anlage an, die im Wesentlichen die Wärme- bzw. Kälteversorgung aus KW(K)K-Anlagen sicherstellt (siehe zu 2). Diese Angabe ist notwendig, um auszuschließen, dass der Betreiber oder Eigentümer der in das Netz einspeisenden Anlage gleichzeitig der einzige Wärme- bzw. Kälteabnehmer ist.

Auch hier gilt, dass derjenige als Kontakt zu benennen ist, der am besten auf Rückfragen seitens des BAFA antworten kann.

### **zu 2.2 Standort der KW(K)K-Anlage**

Bitten nennen Sie hier die Adresse des Standortes derjenigen Anlage, die im Wesentlichen die Wärme- bzw. Kälteversorgung aus KW(K)K-Anlagen sicherstellt (siehe zu 2). Diese Angabe ist unter anderem notwendig, um nachzuvollziehen, dass die Wärme- bzw. Kälteleitung über die Grundstücksgrenze (Flurstück), auf dem die KW(K)K-Anlage steht, hinausgeht.

Sofern es sich um eine beim BAFA zugelassene KW(K)K-Anlage handelt, teilen Sie uns bitte die BAFA KW(K)K-Anlagen-Nummer mit.

Sollten Sie verschiedene Brennstoffe einsetzen, so nennen Sie bitte nur den Hauptbrennstoff. Die KW(K)K-Anlage muss auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden und gleichzeitig elektrische Energie (Strom) und Nutzwärme bzw. -kälte produzieren.

## **zu 3 Stromnetzbetreiber**

Bitten geben Sie den Stromnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung an, an dessen Netz die in das Wärme- bzw. Kältenetz einspeisende KW(K)K-Anlage angeschlossen ist. Erfolgt eine Einspeisung aus mehreren KW(K)K-Anlagen, so ist immer der Stromnetzbetreiber anzugeben, in dessen Netz die Anlage mit der größten Leistung einspeist.

Dieser ist ferner für die Auszahlung des Zuschlags verantwortlich. Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie eine Kopie zur Vorlage beim Stromnetzbetreiber, damit dieser die Auszahlung veranlassen kann.

## **zu 4 Wärme- bzw. Kälteabnehmer**

Wärme- bzw. Kälteabnehmer ist derjenige Kunde, der an die Wärme- bzw. Kälteleitung angeschlossen ist, für die die Zulassung beantragt wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage nicht der einzige Wärme- oder Kälteabnehmer sein darf.

Ein Abnehmer muss im Übrigen nur beim Neubau bzw. beim Ausbau benannt werden. Bei einem Zusammenschluss von Netzen, bei Netzverstärkungsmaßnahmen oder der Netzumstellung von Heißdampf auf Heißwasser ist die Benennung von Abnehmern nicht erforderlich.

### **zu 5 Angaben zur Wärme- bzw. Kältenetztrasse**

Bitte geben Sie an, ob es sich um einen Neubau, einen Ausbau, einen Netzzusammenschluss, eine Netzverstärkungsmaßnahme oder um eine Netzumstellung von Heißdampf auf Heißwasser handelt. Nähere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem  Merkblatt Wärme- und Kältenetze.

Beginn der Baumaßnahme: Der Beginn der Baumaßnahme darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen.

Inbetriebnahmedatum: Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Wärme- bzw. Kälteversorgung, d.h. beim Neu- oder Ausbau gilt als Inbetriebnahme die dauerhafte Versorgung der Kundenstationen. Es muss mindestens die Hausübergabestation eines Abnehmers angeschlossen sein und mit Wärme oder Kälte versorgt werden. Die Inbetriebnahme des Netzes muss bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Trassenlänge in Meter: Bitte geben Sie die Gesamtrassenlänge der neu verlegten Leitungen (nur Vorlauf) an, die Gegenstand dieses Antrags sind.

Mittlerer Nenndurchmesser: Der mittlere Nenndurchmesser ergibt sich aus dem durchschnittlichen DN-Wert aller neu verlegten Leitungen, die Gegenstand dieses Antrags sind. Zur Berechnung siehe Merkblatt Wärme- und Kältenetze.

Projektbezeichnung: Auf die Projektbezeichnung, sofern benannt, wird in allen Schreiben und Bescheiden des BAFA Bezug genommen und dient somit einer erleichterten Identifizierbarkeit. Dies erscheint vor allem sinnvoll, sobald mehrere Anträge gestellt werden und sich zu einem späteren Zeitpunkt eventuell Rückfragen ergeben.

### **zu 5.1 Ansatzfähige Investitionskosten**

Auf die ansatzfähigen Investitionskosten wird bereits ausführlich im Merkblatt Wärme- und Kältenetze sowie auf dem Antragsformular eingegangen. Bitten lesen Sie sich die Hinweise dazu unbedingt aufmerksam und sorgfältig durch.

Wichtig ist, dass das BAFA aus Vereinfachungsgründen auf die Einreichung von Rechnungen verzichtet, diese aber ggf. stichprobenartig einfordert und überprüft. Stattdessen benötigen wir eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Kosten, aus der die Art der (Bau-) Maßnahme, die Einzelkosten und die Summe der durchgeführten Arbeiten für das jeweilige Projekt hervorgehen. Ein Beispiel, wie diese Auflistung aussehen könnte, finden Sie im Merkblatt Wärme- und Kältenetze.

Bitte achten Sie darauf, dass in der Auflistung nur Leistungen und Materialien enthalten sind, die der im Merkblatt und Antragsformular genannten Definition entsprechen.

### **zu 6 Bereits gewährte Zuschüsse**

Im Rahmen der Wärme- und Kältenetzförderung sieht das KWKG keine Beschränkung einer zusätzlichen Bezuschussung durch andere Programme oder Maßnahmen vor. Zu beachten ist jedoch, dass gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegeldzuschüsse von den ansatzfähigen Investitionskosten abgesetzt werden müssen, sofern diese nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach dem KWKG gewährt werden sollen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm-Richtlinie „MAP-Richtlinie“) gewährt wurden, müssen nicht in Abzug gebracht werden.

Wenn andere Zuschüsse gewährt wurden, sind Kopien der Bescheide des Bundes, des Landes oder der Gemeinde dem Antrag beizufügen.

### **zu 7 Anlagen zum Antrag**

Bitte fügen Sie die aufgeführten Anlagen Ihrem Antrag bei. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem  Merkblatt Wärme- und Kältenetze.

### **zu 8 Persönliche Erklärungen**

Bitte lesen Sie sich die Erklärungen aufmerksam durch und bedenken Sie die Rechtsfolgen bei der Abgabe unrichtiger Erklärungen. Mit der Abgabe Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben und Erklärungen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 425

E-Mail: [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-2421

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

August 2012

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.